Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1954/11/10 3Ob732/54

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.11.1954

Norm

UWG §9 C3a

Rechtssatz

Zum Tatbestand nach § 9 UWG ist nicht notwendig, daß durch die Verwendung des Namens der Firma oder der besonderen Bezeichnung eines Unternehmens in einer Weise, die geeignet ist, Verwechslungen mit dem Namen, der Firma oder der besonderen Bezeichnung, deren sich ein anderer befugter Weise bedient, tatsächlich ein falscher Schein hervorgerufen wird.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 732/54
  Entscheidungstext OGH 10.11.1954 3 Ob 732/54
  Veröff: SZ 27/287 = ÖBl 1955,9

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1954:RS0079450

Dokumentnummer

JJR_19541110_OGH0002_0030OB00732_5400000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at